

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Stichting VVV Midden-Limburg

Artikel 1 – Definitionen

1. Die Stichting VVV Midden-Limburg, niedergelassen in Roermond, Handelskammer-Nummer 12067980, wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Dienstleister bezeichnet.
2. Der Vertragspartner des Dienstleisters wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Auftraggeber bezeichnet.
3. Dienstleister und Auftraggeber werden zusammen als die Parteien bezeichnet.
4. Mit dem Vertrag ist der Dienstleistungsvertrag zwischen den Parteien gemeint.

Artikel 2 – Gültigkeitsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Offerten, Angebote, Tätigkeiten, Verträge und die Erbringung von Sach- und Dienstleistungen durch oder im Namen des Dienstleisters.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur möglich, wenn die Parteien diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben.
3. Verpflichtungen des Dienstleisters, die aus diesem Vertrag hervorgehen, sind immer Verpflichtungen, sich nach besten Kräften zu bemühen, keine Erfolgsverpflichtungen.

Artikel 3 – Bezahlung

1. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen, wenn die Parteien diesbezüglich nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben oder auf der Rechnung eine andere Zahlungsfrist angegeben ist.
2. Zahlungen erfolgen ohne Antrag auf Aussetzung oder Verrechnung, und zwar durch Überweisung des fälligen Betrags auf das vom Dienstleister genannte Konto.
3. Zahlt der Auftraggeber nicht innerhalb der vereinbarten Frist, so ist er von Rechts wegen in Verzug, ohne dass es dafür einer Mahnung bedarf. Ab dem Moment ist der Dienstleister berechtigt, die Verpflichtungen auszusetzen, bis der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist.
4. Bleibt der Auftraggeber in Verzug, beginnt der Dienstleister mit der Beitreibung. Die mit der Beitreibung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wenn der Auftraggeber in Verzug ist, schuldet er dem Dienstleister neben der Hauptsumme auch gesetzliche (Handels-)Zinsen, außergerichtliche Inkassokosten und sonstige Schäden. Die Inkassokosten werden aufgrund der niederländischen Regelung über die Erstattung außergerichtlicher Inkassokosten, „Besluit vergoeding voor buitengerechtigke incassokosten“, berechnet.
5. Im Falle der Liquidation, des Konkurses, der Pfändung oder der Zahlungseinstellung des Auftraggebers sind die Forderungen des Dienstleisters gegen den Auftraggeber sofort fällig.
6. Weigert sich der Auftraggeber, an der Ausführung des Auftrags durch den Dienstleister mitzuwirken, so ist er dennoch verpflichtet, dem Dienstleister den vereinbarten Preis zu zahlen.

Artikel 4 – Angebote und Offerten

1. Die Angebote des Dienstleisters sind maximal einen Monat lang gültig, wenn in dem Angebot keine andere Annahmefrist angegeben ist. Wird das Angebot nicht innerhalb dieser genannten Frist akzeptiert, so erlischt es.
2. Lieferzeiten in Offerten sind Richtwerte und geben dem Auftraggeber bei Überschreitung kein Recht auf Auflösung des Vertrags oder Entschädigung, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
3. Angebote und Offerten gelten nicht automatisch für Nachbestellungen. Die Parteien müssen dies ausdrücklich und schriftlich vereinbaren.

Artikel 5 – Preise

1. Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich die in Angeboten, Offerten und Rechnungen des Dienstleisters genannten Preise ohne Mehrwertsteuer und andere behördliche Abgaben.
2. Die Preise von Waren basieren auf den zu dem entsprechenden Zeitpunkt bekannten Selbstkostenpreisen. Erhöhungen dieser Preise, die der Dienstleister zum Zeitpunkt der Angebotsunterbreitung oder des Vertragsabschlusses nicht vorhersehen konnte, können zu Preiserhöhungen führen.
3. Bezüglich der Dienstleistung können die Parteien bei Vertragsabschluss einen Festpreis vereinbaren.
4. Falls kein Festpreis vereinbart worden ist, kann der Preis für die Dienstleistung auf Grundlage der tatsächlich geleisteten Stunden festgelegt werden. Die Preisberechnung erfolgt nach den üblichen Stundensätzen des Dienstleisters, die für den Zeitraum, in dem er die Tätigkeiten ausübt, gelten, sofern kein anderer Stundensatz vereinbart worden ist.
5. Wird kein Preis aufgrund der tatsächlich geleisteten Stunden vereinbart, so wird für die Dienstleistung ein Richtpreis vereinbart, wobei der Dienstleister berechtigt ist, davon um bis zu 10 Prozent abzuweichen. Fällt der Richtpreis um mehr als 10 Prozent höher aus, muss der Dienstleister den Auftraggeber rechtzeitig darüber informieren, warum ein höherer Preis gerechtfertigt ist. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, einen Teil des Auftrags zu stornieren, der den Richtpreis plus maximal 10 Prozent übersteigt.

Artikel 6 – Preisindexierung

1. Die bei Abschluss des Vertrags vereinbarten Preise und Stundensätze basieren auf dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisniveau. Der Dienstleister hat das Recht, die dem Auftraggeber in Rechnung zu stellenden Entgelte jährlich zum 1. Januar anzupassen.
2. Angepasste Preise, Tarife und Stundensätze werden dem Auftraggeber so schnell wie möglich mitgeteilt.

Artikel 7 – Bereitstellung von Informationen durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber stellt dem Dienstleister alle für die Ausführung des Auftrags relevanten Informationen zur Verfügung.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Daten und Unterlagen, die nach Ansicht des Dienstleisters für die korrekte Ausführung des Auftrags erforderlich sind, rechtzeitig und in der gewünschten Form sowie auf die gewünschte Art und Weise zur Verfügung zu stellen.
3. Der Auftraggeber bürgt für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der dem Dienstleister zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen, auch wenn diese von Dritten stammen, sofern aus der Art des Auftrags nichts anderes hervorgeht.
4. Der Auftraggeber schützt den Dienstleister vor Schäden jeglicher Art, die aus der Nichteinhaltung der Bestimmungen des ersten Absatzes in diesem Artikel hervorgehen.
5. Auf Verlangen des Auftraggebers gibt der Dienstleister die betreffenden Unterlagen zurück.
6. Stellt der Auftraggeber die vom Dienstleister verlangten Daten und Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung und verzögert sich dadurch die Ausführung des Auftrags, so gehen die daraus resultierenden Mehrkosten und zusätzlichen Honorare zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 8 – Widerruf des Auftrags

1. Dem Auftraggeber steht es frei, den Auftrag, den er dem Dienstleister erteilt hat, jederzeit zu beenden. Der Auftraggeber muss dabei jedoch eine Kündigungsfrist von drei Monaten berücksichtigen, spätestens zum 1. Oktober des laufenden Jahres.
2. Wenn der Auftraggeber den Auftrag widerruft, ist er verpflichtet, die fällige Entlohnung und die dem Dienstleister entstandenen Kosten bis zum Ende des laufenden Jahres zu bezahlen.

Artikel 9 – Durchführung des Vertrags

1. Der Dienstleister führt den Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen sowie gemäß den Anforderungen an das entsprechende fachliche Können durch.
2. Der Dienstleister hat das Recht, Tätigkeiten von Dritten ausführen zu lassen.
3. Die Durchführung erfolgt in gegenseitiger Absprache und nach schriftlicher Bestätigung sowie nach Zahlung eines eventuell vereinbarten Vorschusses.
4. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass der Dienstleister rechtzeitig mit dem Auftrag anfangen kann. Hierbei gilt, dass der Auftraggeber selbst dafür verantwortlich ist, alle erforderlichen Informationen und/oder audiovisuellen Materialien für den Auftrag rechtzeitig zu liefern.

Artikel 10 – Vertragsdauer für den Auftrag

1. Der Vertrag zwischen Auftraggeber und Dienstleister wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, wenn aus der Art des Vertrags nichts anderes hervorgeht oder die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
2. Wenn die Parteien innerhalb der Laufzeit des Vertrags für die Fertigstellung bestimmter Tätigkeiten eine Frist vereinbart haben, so ist dies niemals eine sogenannte Ausschlussfrist. Bei Überschreitung dieser Frist muss der Auftraggeber den Dienstleister schriftlich in Verzug setzen.

Artikel 11 – Änderung des Vertrags

1. Falls sich während der Durchführung des Vertrags herausstellt, dass für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags eine Änderung oder Ergänzung der zu leistenden Tätigkeiten erforderlich ist, so ändern die Parteien den Vertrag rechtzeitig und in gegenseitiger Absprache.
2. Falls die Parteien sich darauf einigen, dass der Vertrag geändert oder ergänzt wird, kann dies den Zeitpunkt der Fertigstellung der Ausführung beeinflussen. Der Dienstleister informiert den Auftraggeber so schnell wie möglich darüber.
3. Falls die Änderung oder Ergänzung des Vertrags finanzielle und/oder qualitätsbezogene Konsequenzen hat, unterrichtet der Dienstleister den Auftraggeber so schnell wie möglich darüber.
4. Falls die Parteien ein Pauschalhonorar vereinbart haben, gibt der Dienstleister an, inwiefern die Änderung oder Ergänzung des Vertrags eine Überschreitung dieses Honorars zur Folge hat.

Artikel 12 – Höhere Gewalt

1. Ergänzend zu den Bestimmungen in Artikel 6:75 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, „Burgerlijk Wetboek“, gilt, dass die Nichterfüllung einer Verpflichtung des Dienstleisters gegenüber dem Auftraggeber nicht dem Dienstleister zugeschrieben werden kann, falls ein Umstand, der sich dem Willen des Dienstleisters entzieht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ganz oder teilweise verhindert oder dazu führt, dass die Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht vernünftigerweise verlangt werden kann. Zu diesen Umständen zählen unter anderem Fehlleistungen von Zulieferern oder anderen Dritten, Stromausfälle, Computerviren, Streiks, schlechte Wetterbedingungen und Arbeitsunterbrechungen.
2. Tritt eine Situation im oben genannten Sinne ein, in deren Folge der Dienstleister seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber nicht erfüllen kann, so werden diese Verpflichtungen ausgesetzt, solange der Dienstleister seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Wenn die im vorigen Satz genannte Situation 30 Kalendertage gedauert hat, haben die Parteien das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich aufzulösen.
3. In dem in Absatz 2 genannten Fall ist der Dienstleister nicht zum Ersatz von Schäden verpflichtet; auch dann nicht, wenn er infolge der höheren Gewalt einen Vorteil genießt.

Artikel 13 – Verrechnung

Der Auftraggeber verzichtet auf sein Recht, eine Schuld gegenüber dem Dienstleister mit einer Forderung an den Dienstleister zu verrechnen.

Artikel 14 – Aussetzung

Der Auftraggeber verzichtet auf das Recht, die Einhaltung jeglicher aus diesem Vertrag hervorgehenden Verpflichtung auszusetzen.

Artikel 15 – Übertragung von Rechten

Die Rechte einer Partei aus diesem Vertrag können ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht übertragen werden. Diese Bestimmung gilt als Klausel mit Wirkung für das Eigentumsrecht im Sinne von Artikel 3:83, Absatz 2, Burgerlijk Wetboek.

Artikel 16 – Erlöschen der Forderung

Der Anspruch auf den Ersatz von Schäden, die durch den Dienstleister verursacht wurden, erlischt in jedem Fall 12 Monate nach dem Ereignis, aus dem die Haftung direkt oder indirekt hervorgeht. Dies schließt die Bestimmungen in Artikel 6:89, Burgerlijk Wetboek nicht aus.

Artikel 17 – Versicherung

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, gelieferte Dinge, die für die Durchführung des zugrundeliegenden Vertrags erforderlich sind, wie auch Dinge des Dienstleisters, die sich beim Auftraggeber befinden, und Dinge, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden, angemessen und mit der erforderlichen Laufzeit u.a. gegen Brand, Explosions- und Wasserschäden sowie Diebstahl zu versichern.
2. Der Auftraggeber legt bei der ersten Aufforderung die Police dieser Versicherungen zur Einsicht vor.

Artikel 18 – Schadenshaftung

1. Der Dienstleister ist für Schäden, die aus diesem Vertrag hervorgehen, nur dann haftbar, wenn er den Schaden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat.
2. Falls der Dienstleister dem Auftraggeber eine Entschädigung schuldet, beträgt der Schaden nicht mehr als das Honorar.
3. Jede Haftung für Schäden, die aus der Durchführung des Vertrags hervorgehen oder damit in Zusammenhang stehen, ist auf den Betrag beschränkt, der in dem betreffenden Fall durch die abgeschlossene(n) (Berufs-)Haftpflichtversicherung(en) ausgezahlt wird. Dieser wird um den Betrag des Selbstbehalts gemäß der betreffenden Police erhöht.
4. Die Haftungsbeschränkung gilt auch dann, wenn der Dienstleister für Schäden haftbar gemacht wird, die direkt oder indirekt aus der fehlerhaften Funktion der Geräte, Software, Datenbestände, Register oder anderer Dinge hervorgeht, die der Dienstleister bei der Ausführung des Auftrags verwendet.
5. Nicht ausgeschlossen ist die Haftung des Dienstleisters für Schäden, die auf Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit des Dienstleisters, seines Vorgesetzten oder seiner Untergebenen zurückzuführen sind.

Artikel 19 – Haftung Auftraggeber

1. Wird ein Auftrag von mehr als einer Person erteilt, so haftet jede von ihnen gesamtschuldnerisch für die dem Dienstleister aufgrund dieses Auftrags geschuldeten Beträge.
2. Wird ein Auftrag mittelbar oder unmittelbar durch eine natürliche Person im Namen einer juristischen Person erteilt, so kann diese natürliche Person auch als Privatperson Auftraggeber sein. Dies setzt voraus, dass die natürliche Person als (Mit-)Entscheidungsträger der juristischen Person angesehen werden kann. Bei Nichtzahlung durch die juristische Person ist die natürliche Person daher persönlich für die Bezahlung der Rechnung haftbar, und zwar unabhängig davon, ob die Rechnung – gegebenenfalls sogar auf Verlangen des Auftraggebers – an eine juristische Person oder an den Auftraggeber als natürliche Person oder an sie beide adressiert ist.

Artikel 20 – Schutz vor Ansprüchen Dritter

Der Auftraggeber schützt den Dienstleister vor allen Ansprüchen Dritter, die sich auf die vom Dienstleister erbrachten Sach- und Dienstleistungen beziehen.

Artikel 21 – Verpflichtungen bei Reklamationen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Dienstleister Reklamationen bezüglich der geleisteten Arbeit sofort schriftlich zu melden. In der Reklamation muss der Mangel so detailliert beschrieben werden, dass der Dienstleister in der Lage ist, angemessen darauf zu reagieren.
2. Eine Reklamation kann in keinem Fall dazu führen, dass der Dienstleister zu anderen als den vereinbarten Tätigkeiten verpflichtet werden kann.

Artikel 22 – Eigentumsvorbehalt, Aussetzungsrecht und Zurückbehaltungsrecht

1. Die beim Auftraggeber vorhandenen Dinge sowie die ihm gelieferten Dinge und Teile bleiben Eigentum des Dienstleisters, bis der Auftraggeber den vereinbarten Preis vollständig bezahlt hat. Bis dahin kann sich der Dienstleister auf seinen Eigentumsvorbehalt berufen und die Dinge zurücknehmen.
2. Falls die vereinbarten im Voraus zu zahlenden Beträge nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt werden, hat der Dienstleister das Recht, die Tätigkeiten bis zur Zahlung des vereinbarten Anteils auszusetzen. Es handelt sich dann um einen Fall von Gläubigerverzug. Eine verspätete Lieferung kann in diesem Fall nicht dem Dienstleister vorgehalten werden.
3. Der Dienstleister ist nicht berechtigt, die unter seinen Eigentumsvorbehalt fallenden Dinge zu verpfänden oder anderweitig zu belasten.
4. Falls Dinge noch nicht geliefert worden sind, aber die vereinbarte Vorauszahlung oder der vereinbarte Preis nicht vereinbarungsgemäß bezahlt wurden, steht dem Dienstleister ein Zurückbehaltungsrecht zu. Der betreffende Gegenstand wird in diesem Fall erst dann geliefert, wenn der Auftraggeber vollständig und vereinbarungsgemäß gezahlt hat.
5. Im Fall der Liquidation, Insolvenz oder Zahlungseinstellung des Auftraggebers sind dessen Verpflichtungen sofort fällig.

Artikel 23 – Geistiges Eigentum

1. Wenn die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, behält sich der Dienstleister alle geistigen Eigentumsrechte (einschließlich Urheberrecht, Patentrecht, Markenrecht, Zeichen- und Designrecht etc.) an allen Entwürfen, Zeichnungen, Schriften, Datenträgern und anderen Informationen, Angeboten, Bildern, Skizzen, Mustern, Modellen etc. vor.
2. Die genannten geistigen Eigentumsrechte dürfen ohne die schriftliche Zustimmung des Dienstleisters nicht kopiert, Dritten gezeigt und/oder zugänglich gemacht oder anderweitig verwendet werden.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen, die ihm der Dienstleister zur Verfügung stellt. Unter vertrauliche Informationen fallen auf jeden Fall das, worauf sich dieser Artikel bezieht, sowie die Unternehmensdaten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und/oder Dritte, die an der Durchführung dieses Vertrags beteiligt sind, hinsichtlich des Umfangs dieser Bestimmung schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Artikel 24 – Geheimhaltung

1. Jede Partei hält die Informationen, die sie (in welcher Form auch immer) von der anderen Partei bekommt, und alle anderen Informationen über die andere Partei, von der sie weiß oder vernünftigerweise annehmen kann, dass sie geheim oder vertraulich sind, wie auch Informationen, von denen sie erwarten kann, dass ihre Verbreitung der anderen Partei schaden könnte, geheim und ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter die genannten Informationen ebenfalls geheim halten.
2. Die im ersten Absatz dieses Artikels genannte Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen:

- a. die zu dem Zeitpunkt, als der Empfänger sie erhielt, bereits öffentlich bekannt waren oder im Nachhinein öffentlich bekannt geworden sind, ohne dass die empfangende Partei die ihr auferlegte Geheimhaltungspflicht verletzt hat.
- b. für die die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie zum Zeitpunkt der Bereitstellung durch die andere Partei bereits im Besitz dieser Informationen war.
- c. die die empfangende Partei von einem Dritten erhalten hat, der berechtigt war, ihr diese Informationen zu geben.
- d. die von der empfangenden Partei aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung öffentlich gemacht werden.

3. Die in diesem Artikel beschriebene Geheimhaltungspflicht gilt für die Dauer dieses Vertrags und für einen Zeitraum von drei Jahren nach Vertragsende.

Artikel 25 – Geldstrafe wegen Verletzung der Geheimhaltungspflicht

1. Verstößt der Auftraggeber gegen den Geheimhaltungsartikel in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so verliert er an den Dienstleister eine sofort fällige Strafe in Höhe von € 5.000 für jeden Verstoß und darüber hinaus einen Betrag von € 500 für jeden Tag, an dem dieser Verstoß fort dauert. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verstoß dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Darüber hinaus sind für die Fälligkeit dieser Strafe keine vorhergehende Inverzugsetzung und kein Gerichtsverfahren erforderlich. Zudem muss kein Schaden vorliegen.
2. Die Fälligkeit der im ersten Absatz dieses Artikels genannten Strafe beeinträchtigt die anderen Rechte des Dienstleisters, wie das Recht, zusätzlich zu der Strafe auch Schadensersatz zu fordern, nicht.

Artikel 26 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für alle Verträge zwischen den Parteien gilt ausschließlich das niederländische Recht.
2. Sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, ist ausschließlich das niederländische Gericht in dem Gerichtsbezirk, in dem die „Stichting VVV Midden-Limburg“ niedergelassen/tätig ist, befugt, bei Streitigkeiten zwischen den Parteien zu entscheiden.